

# Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren

Lehrgang: 1. Themenbereich

1. Prüfungsklausur Stoffgebiet: Kommunalrecht

Kenn- Nr.:

Lösungsschritte	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
<p>§§ ohne Zusatz beziehen sich auf die KVG LSA. OB = Oberbürgermeister, HVB = Hauptverwaltungsbeamte Unterschiedlicher Aufbau ist denkbar.</p>				
<p><b>Sachverhalt I</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob der HVB der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages widersprechen muss.</p> <p>Bei der Stadt Eishausen handelt es sich gem. § 1 (1) um eine Kommune. Die Organe tragen folgende Bezeichnung: - Vertretung = Gemeinderat/Stadtrat - HVB = Bürgermeister (§ 7 (1), (2) Nr. 1)</p> <p>Rechtsgrundlage für den Widerspruch: § 65 (3) S. 1</p>	3			
<p>Die abschließende Willensentscheidung des Rates (Beschlussorgan) liegt in der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Hierüber wurde abgestimmt. Ein Beschluss liegt vor.</p>	1			
<p>Der Beschluss ist gesetzeswidrig, wenn er gegen formelles und/oder materielles Recht verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht. Dem OB steht eine reine Rechtsüberprüfung zu.</p>	1			
<p>Rechtsgrundlage des Beschlusses: § 25</p>	1			
<p><u>Formelle Rechtmäßigkeit</u></p> <p>Verbandszuständigkeit für die Stadt Eishausen nach Art. 28 (2) GG, § 2 (2), § 4, § 5 (1) gegeben. Es handelt sich um eine typische Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft.</p> <p>Organzuständigkeit für den Rat nach § 25 (5) S.1 gegeben.</p>	3			
<p>Beschlussfähigkeit liegt nach der 1. Alternative des § 55 (1) S. 1 zu Beginn der Sitzung vor, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	1			
	<b>10</b>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 2	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
	<b>10</b>			
<p>Ordnungsgemäße Einberufung richtet sich nach § 53 (4).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ratsvorsitzende hat im Einvernehmen mit dem BM zur Sitzung einberufen.</li> <li>• Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch → hier schriftlich</li> <li>• alle Mitglieder wurden geladen</li> <li>• Tagesordnung wurde mitgeteilt. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen (für TOP 12 fehlten bei Mecker Unterlagen) waren beigelegt.</li> <li>• Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. § 187 (1) BGB und § 188 (2) BGB sind zu beachten. 12.05. Verteilung 13.05. Fristbeginn 19.05. Fristende 20.05. Frühester Termin 19.05. Sitzung</li> </ul> <p>Ladungsfrist wurde nicht eingehalten.</p> <p>Es liegt keine ordnungsgemäße Einberufung vor. Damit keine Beschlussfähigkeit nach § 55 (1) S. 1.</p>	10			
<p>Die 2. Alternative gem. § 55 (1) S. 2 ist zu prüfen.</p> <p>Nach § 36 (1), § 37 (1), § 56 (1) S. 2 besteht der Rat aus 36 Räten sowie dem ebenfalls stimmberechtigten BM. Dem Rat gehören somit 37 Mitglieder an.</p> <p>Es sind alle 37 Ratsmitglieder anwesend. Keiner rügt? Es gibt eine Wortmeldung von Mecker zur fehlerhaften Ladung zu TOP 12 (Hundesteuersatzung)</p> <p>- gem. § 55 (1) S. 3 hat die Rüge durch das fehlerhaft geladene Mitglied zu erfolgen -&gt; lt SV erfüllt; der betreffende TOP gilt als abgesetzt, der Vorsitzende entscheidet im SV anders – auf den Beschluss zum Einwohnerantrag hat dies aber keine Auswirkung.</p> <p>Der Rat ist nach der 2. Alternative gem. § 55 (1) S. 2 zu Beginn der Sitzung beschlussfähig.</p>	8			
<p>Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gem. § 55 (1) S. 4 ist erfolgt</p>	2			
<p>15 Räte verlassen im Verlauf die Sitzung. Keiner macht Beschlussunfähigkeit geltend. Die Mehrheit nach § 55 (1) S. 1 ist weiterhin gegeben. Der Rat bleibt nach § 55 (1) S. 5 weiterhin beschlussfähig.</p>	2			
<p>Mitwirkungsverbot gem. § 33 hier könnte die Vorsitzende der B-Fraktion betroffen sein, Sie ist als Ratsmitglied (RM) ehrenamtlich tätig (§ 30 (1) i.V.m. § 36 (1)) subj. Vorauss.: Von Schließung sind ihre Kinder betroffen (1. Grad Verwandtschaft § 1589 BGB) obj. Vorauss.: besonderer Vor- und Nachteil? Sondervor- oder Nachteil nicht erkennbar, s. auch § 33 (1) S. 3 = Angehöriger einer Bevölkerungsgruppe. Somit kein MV für die Fraktionsvorsitzende.</p>	5			
	<b>37</b>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 3	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
	<b>37</b>			
<p>Nach § 56 (1) S. 1 beschließt der Rat durch Abstimmungen und Wahlen. Wahlen erfolgen gem. § 56 (3) S.1 nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen. Eine Wahl ist nicht vorgeschrieben. Es ist eine Abstimmung entsprechend § 56 (2) durchzuführen.</p> <p>Nach § 56 (2) S. 1 werden Abstimmungen offen durchgeführt. Ist laut Sachverhalt erfüllt.</p> <p>Nach § 56 (2) S. 2 ist die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen maßgebend, soweit keine „besondere Mehrheit“ vorgeschrieben ist. Hier nicht vorgeschrieben.</p> <p>Es liegen 22 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen vor. Ja-Nein-Vergleich = Mehrheit der Stimmen auf Ja lautend.</p> <p>Die erforderliche Mehrheit wurde erreicht.</p>	4			
Vorbereitung durch den HVB nach § 65 (1) notwendig. Beschlussvorlage liegt vor, Vorbereitung ist erfolgt. Vorberatung durch die Ausschüsse (Ausschuss f. Jugend und Kultur; Haupt- u. Finanzausschuss) nach § 48 (3), § 49 (1) ist auf der Beschlussvorlage ersichtlich und somit erfolgt	4			
<p>Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hat nach § 52 (4) rechtzeitig ortsüblich zu erfolgen.</p> <p>Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte ortsüblich am 16.05.16 in der Tageszeitung.</p> <p>Es liegt eine rechtzeitige Bekanntmachung vor.</p>	3			
Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 52 (2) vor. Der Beschluss wurde entsprechend § 52 (1) im öffentlichen Teil der Sitzung gefasst.	2			
Nach § 57 (1) leitet der Vorsitzende die Sitzung. Lt. Sachverhalt erfüllt	1			
Zwischenergebnis: Der Beschluss ist formell rechtmäßig.	1			
<u>Materielle Rechtmäßigkeit</u>				
Nach § 25 (5) S. 1 stellt die Vertretung die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Es sind die Tatbestandsmerkmale des § 25 zu prüfen. Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	2			
<p>§ 25 (1)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jugendbelange betroffen? Jugendeinrichtungen aller Art → Jugendclub „Kinder- u. Jugendzentrums Leo“ alle Einwohner ab dem 14. Lj. sind antragsberechtigt (= 17.810 Ew)</li> <li>2. eigener Wirkungskreis? Vorhaltung eines Kinder- und Jugendzentrums ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde (Art. 28 (2) GG, § 4, § 5 (1) Nr. 1)</li> <li>3. Ratszuständigkeit? § 45 (2) Nr. 9 – Errichtung einer kommunalen Einrichtung</li> <li>4. 12-Monats-Frist? Es handelt sich um den ersten Einwohnerantrag. Somit wurde in den letzten 12 Monaten nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt.</li> </ol>	8			
	<b>62</b>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 4	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
	<b>62</b>			
<p>§ 25 (2)</p> <p>1. bestimmtes Begehren mit Begründung? Im Schreiben vom 22.02. war eine ausführliche Begründung des Begehrens der Wiedereröffnung und Sanierung des Kinder- u. Jugendzentrums Leo enthalten</p> <p>2. bis zu 3 Personen als Vertreter? Es wurden 3 Personen benannt die Vertretungsberechtigt sein sollen.</p> <p>3. Behilflichkeit der Verwaltung bei Einleitung des Verfahrens? Keine Information, dass dies nicht erfolgte.</p>	4			
<p>§ 25 (3)</p> <p>Anzahl der erforderlichen Unterschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>5 % von 17.310 Ew = 866 Unterschriften erforderlich 843 Unterschriften wurden vorgelegt</li> <li>20.000 - 30.000 Ew = 800 Unterschriften erforderlich 843 Unterschriften wurden vorgelegt</li> </ul> <p>Die erforderliche Anzahl von Unterschriften liegt nicht.</p>	4			
<p>§ 25 (4)</p> <p>schriftlich eingereicht? lt. SV liegt ein Schreiben vor</p>	1			
<p><u>Zwischenergebnis:</u></p> <p>Die Voraussetzungen des § 25 sind erfüllt. Der Antrag ist zulässig.</p>	1			
<p><u>Zwischenergebnis:</u></p> <p>Der Beschluss ist materiell rechtmäßig.</p>	1			
<p><i>Ergebnis:</i></p> <p>Der Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen.</p> <p>Der Bürgermeister muss dem Beschluss nicht widersprechen.</p>	2			
<p><b>Sachverhalt II</b></p> <p>a) Richtig - gem. § 7 (1), (2) sind die Organe die Vertretung = Gemeinderat und der HVB = Bürgermeister</p> <p>b) Falsch – gem. § 46 (1) kann die Vertretung Ausschüsse bilden. Sie bestimmt selber die Anzahl und Bezeichnung sowie deren Zuständigkeiten entsprechend KVG LSA.</p> <p>c) Falsch – gem. § 48 (2) S. 1 ist Ermessen eingeräumt.</p> <p>d) Falsch – gem. § 8 (1) kann die Gemeinde kann im Rahmen der Gesetze ihre eigene Angelegenheiten durch Satzung regeln. Pflicht besteht nur für die Hauptsatzung und Haushaltssatzung.</p> <p>e) Richtig – gem. § 66 (4) erledigt der HVB die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	3 3 3 3 3			
	<b>90</b>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 5	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
<b>Zwischensumme:</b>	<b>90</b>			
<b>Form und Darstellung:</b>	<b>10</b>			
<b>Gesamtpunktzahl:</b>	<b>100</b>			

BEMERKUNG: